

Staatsminister v. Rönnerich: Wenn die Deputation im Berichte sagt: „Die Deputation setzt jedoch dabei nicht nur voraus, daß es einem Gläubiger immer freistehen wird, bei Contrahirung eines in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Darlehns oder andern Geschäfts festzustellen, daß die Forderung von dem Schuldner nur gegen eine wirkliche Verzichtleistung, nicht gegen eine an den Schuldner selbst zu bewirkende Cession getilgt werde, und eine dieses Recht sichernde Bemerkung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen,“ so bezieht sich dieses doch nur auf den Fall, daß die terminlichen Zahlungen gesichert sind. Sonst hat er kein Interesse, warum er nicht an den Schuldner selbst gehen will.

Referent Bürgermeister D. Gross: Eine Verbindlichkeit muß hier eintreten können; denn es kann dem Gläubiger sehr viel daran gelegen sein, daß eine solche Cession nicht stattfindet.

Prinz Johann: Allerdings scheint man terminliche Zahlungen vorzüglich vor Augen gehabt zu haben.

v. Friesen: Es könnte z. B. der Fall eintreten, daß ein Gläubiger einstweilen mit der vierten Hypothek zufrieden wäre, sich aber stipulirte, künftig in die dritte Hypothek einzurücken sobald diese bezahlt würde.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer damit einverstanden, den Zusatz am Ende der §. Seite 377 anzunehmen? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt sie mit diesem Zusatz §. 115 selbst an? — Wird einstimmig genehmigt.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der Gesetzentwurf §. 116 lautet:

Eine solche Cession berechtigt den Besitzer des Grundstücks, sich selbst als Inhaber der abgetretenen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dieselbe dann weiter zu cediren.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 116 an? — Einstimmig Ja.

### §. 117.

#### Consolidation.

Gleichergestalt ist der Besitzer des Grundstücks, welcher eine darauf versicherte Forderung auf andere Weise, als durch Cession erwirbt, oder der Inhaber einer solchen Forderung, welcher das Eigenthum des Grundstücks erwirbt, eben sowohl berechtigt, die Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuch zu verlangen, als auch dieselbe, so lange sie noch nicht im Grund- und Hypothekenbuch gelöscht ist, weiter zu cediren.

Präsident v. Gersdorf: Wird auch §. 117 angenommen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 118 lautet:

Verfällt der Besitzer des Grundstücks in Conkurs, so haben die gemeinen Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß der

Betrag einer auf den Besitzer selbst gekommenen hypothekarischen Forderung (§§. 114, 115) von der Specialmasse des Grundstücks abgefordert und zu ihrer Befriedigung verwendet werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

Die Deputation sagt:

### §. 118.

„Bleibt unverändert, jedoch mit folgendem Zusatz am Schlusse:“

„Ebenso hat außerhalb des Concurses der Besitzer keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf ihn selbst gekommenen hypothekarischen Forderung von dem Erlös des zwangsweise versteigerten Grundstücks abgefordert und ihm überlassen werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.“

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation beantragt zu §. 118 den Zusatz: „Ebenso hat außerhalb des Concurses der Besitzer keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf ihn selbst gekommenen hypothekarischen Forderung von dem Erlös des zwangsweise versteigerten Grundstücks abgefordert und ihm überlassen werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.“ und ich frage: ob Sie denselben genehmigen? — Wird einstimmig genehmigt

Präsident v. Gersdorf: Und mit demselben §. 118 selbst? — Wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

### §. 119.

Auf das Recht des Auszugs leiden die in §§. 115, 116, 117 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 119 an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 120 lautet:

6) durch Ungültigerklärung.

Wegen Ungültigerklärung solcher in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen, deren rechtmäßige Inhaber unbekannt sind, und wegen des zu diesem Zweck stattfindenden Edictalverfahrens bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Edictalcitationen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 13. November 1779, sub I. I. II. III. IV. und beziehentlich des Gesetzes, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27. October 1834, Nr. III.

Die Motive sagen:

Zu §§. 120, 121.

Schon oben §. 27 ist bemerkt worden, wie durch Annahme des Grundsatzes der Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte ein Edictalverfahren wegen Löschung alter Hypotheken, deren jetzige rechtmäßige Inhaber unbekannt sind, nicht ausgeschlossen werde. Indem es hierunter bei den schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Uebrigen sein Bewenden haben kann, scheint doch eine Abänderung hinsichtlich der Frist, nach deren Ablauf, unter Voraus-